

Wohnsitzwechsel interkantonal: Selbständige Erwerbstätigkeit

1. Sachverhalt

Klara und Fritz Müller verlegen ihren Wohnsitz sowie das Geschäft des Ehemannes am 30. September vom Kanton Thurgau in den Kanton St. Gallen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Wegzugsjahr	1.1. - 30.09.	1.10. - 31.12.
Einkommen	120'000	
Erwerb Ehemann selbständig		
Lohn Frau	44 000	12 000
Wertschriftenerträge	6 000	7 000
Vermögen		
Reinvermögen zu Beginn	350 000	360 000
Reinvermögen am Ende		380 000

2. Staats- und Gemeindesteuern: Veranlagung vom 1.1. bis 31.12. des Wegzugsjahrs

Vermögenssteuer Wegzugsjahr	Total	Kanton St. Gallen	Kanton Thurgau
Vermögensstand 31.12.			
Betriebsvermögen	300 000	300 000	
Übriges Vermögen	150 000	150 000	
Reinvermögen	450 000	450 000	
Korrektur infolge Betriebsverlegung in Steuerperiode*)		- 225 000	225 000
Total Aktiven	450 000	225 000	225 000
in %	100 %	50 %	50 %
Passiven	- 70 000	- 35 000	- 35 000
Reinvermögen	380 000	190 000	190 000
Sozialabzug	- 100 000	- 50 000	- 50 000
Steuerbares Vermögen	280 000	140 000	140 000

*) Berechnung der gewichteten Aktiven

Verlegungsdatum	30.09. des Wegzugsjahrs	
Anzahl Tage:	270	
Betriebsvermögen	Fr. 300 000	
	Fr. 300 000 x 270 Tage	
Anteil Vermögen	-----	= Fr. 225 000
	360 Tage	

Einkommenssteuer Wegzugsjahr	Total	Kanton St. Gallen	Kanton Thurgau
Wertschriftenertrag	13 000	13 000	
selbständiges Erwerbseinkommen	120 000	30 000	90 000
unselbst. Erwerbseinkommen Frau	56 000	56 000	
Reineinkommen	189 000	99 000	90 000
in %	100.00 %	52.38 %	47.62 %
Versicherungsabzug	- 6 200	- 3 248	- 2 952
Steuerbares Vermögen	182 800	95 800	87 000

Gemäss Artikel 4b StHG ist das Ehepaar Müller grundsätzlich für das ganze Jahr im Zuzugskanton St. Gallen steuerpflichtig.

Da Herr Müller bis zum 30. September eine selbständige Erwerbstätigkeit im Kanton Thurgau ausgeübt hat, besteht im Kanton Thurgau aufgrund einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit eine Steuerpflicht. Die Steuerpflicht im Kanton Thurgau dauert vom 1.1. bis 31.12. des Wegzugsjahrs (Einheit der Steuerperiode).

Das selbständige Erwerbseinkommen und das Geschäftsvermögen wird zwischen den Kantonen aufgeteilt (vgl. StP 2 Nr. 13 ff).

3. Kanton St. Gallen: Veranlagung direkte Bundessteuer vom 1.1. bis 31.12. des Zuzugsjahrs

Einkommenssteuer Zuzugsjahr	steuerbar	Satz
Erwerbseinkommen Mann	120 000	120 000
Lohn Frau	56 000	56 000
Wertschriftenerträge	13 000	13 000
Total	189 000	189 000

Für die Veranlagung der direkten Bundessteuer ist gemäss Artikel 10 VO über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen (SR 642.117.1) der Kanton St. Gallen zuständig (Wohnsitz am Ende der Steuerperiode).